

02. Dezember 2025

Zahl: MagIbk/94505/JA-JP/67

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBI. Nr. 118/2015, zuletzt geändert mit LGBI. Nr. 2/2025, ist jährlich die Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte abzuhalten. Diese wird für den Bereich der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt auf folgende Termine ausgeschrieben:

Samstag, 11. April 2026

(praktische Schießübung und Waffenhandhabung am Landeshauptschießstand in Innsbruck/Arzl, Eggenwaldweg 60),

Dienstag, 14. April 2026 bis Donnerstag, 23. April 2026,

(theoretische Prüfung beim
Stadtmagistrat Innsbruck,
in Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 21/Historisches Rathaus/Bürgersaal).

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Vorlage einer Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz.

Die Bewerber um Zulassung zur Prüfung haben ein schriftliches Ansuchen bis spätestens

Mittwoch, 25. Februar 2026,

beim Stadtmagistrat Innsbruck, Abteilung II, Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung, Maria-Theresien-Straße 18, einzubringen.

Dieses hat Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Beruf und Staatsbürgerschaft zu enthalten. Dem Ansuchen ist die Geburtsurkunde und die Bestätigung über die Teilnahme am Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes beizulegen.

Über die Zulassung zur Prüfung und Festsetzung des Prüfungstermins werden die Prüfungsgeber schriftlich verständigt.



Landeshauptstadt Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck, DVR: 0059331, www.innsbruck.gv.at

Tiroler Sparkasse Bank AG, BIC: SPIHAT 22XXX, IBAN: AT20 2050 3033 0192 0330, UID: ATU36832905 STGD Innsbruck Betriebe

Hinsichtlich des Umfanges des Prüfungsstoffes für die theoretische Prüfung wird auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz, hinsichtlich der Durchführung der praktischen Schießübung auf Abs. 2 leg. cit., verwiesen.

Für den Bürgermeister:
Hofer